

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.2.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 57) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. November 2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal erlassen:

Artikel 1

(1) **§ 14** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über

1. Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
2. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
3. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
4. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Osterrönnfeld, den

Schulverband im Amt Eiderkanal
Der Schulverbandsvorsteher

(Jürgen Liebsch)